

## **Merkblatt: Steuerliche Absetzbarkeit von nachgelagerten Studiengebührensahlungen an Brain Capital**

**Studiengebührensahlungen, die Studierende nach ihrem Studium an eine Fördergesellschaft von Brain Capital leisten, sind beim Erststudium als Sonderausgaben bis zu € 6.000 pro Jahr und beim Zweitstudium als Werbungskosten in unbegrenzter Höhe steuerlich absetzbar.**

Im Detail gelten folgende Regelungen:

### **Erststudium**

Falls der Studierende vor Beginn des Studiengangs keine Berufsausbildung oder keinen anderen Studiengang abgeschlossen hat, handelt es sich beim Studiengang um das Erststudium. Dies gilt beispielsweise für das Bachelorstudium, wenn der Studierende dieses direkt nach seinem Abitur beginnt ohne zuvor eine Ausbildung zu absolvieren.

Studiengebührensahlungen sind beim Erststudium im Jahr der Zahlung bis zu € 6.000 pro Jahr gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Wenn der Studierende nicht am Förderkonzept von Brain Capital teilnimmt, sondern die Studiengebühren direkt an die Hochschule zahlt, können die Studiengebühren nur im Studienjahr steuerlich abgesetzt werden. Da die meisten Studierenden während des Studiums kein signifikantes Einkommen erzielen, können sie von der steuerlichen Absetzbarkeit in der Regel nicht profitieren. Die Sonderausgaben können nicht auf ein späteres Jahr vorgetragen werden.

Wenn der Studierende jedoch am Förderkonzept von Brain Capital teilnimmt, entstehen die Studiengebühren erst nach Abschluss des Studiums, wenn Brain Capital einkommensabhängige, nachgelagerte Studiengebühren in Rechnung stellt. Die Studiengebührensahlungen an Brain Capital können steuerlich als Sonderausgaben bis zu € 6.000 pro Jahr abgesetzt werden. Teilnehmer des Förderkonzepts von Brain Capital können damit eine erhebliche Steuererstattung erreichen.

Wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Abzugsbeschränkung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG liegt eine Vorlage des Bundesfinanzhofes beim Bundesverfassungsgericht (AZ: VI/ R 2/12 und VI R 8/12). Dies bedeutet, dass ggf. die Beschränkung auf € 6.000 pro Jahr entfallen kann.

### **Zweitstudium**

Falls der Studierende vor Beginn des Studiengangs eine Berufsausbildung oder einen anderen Studiengang (im Sinne von § 9 Abs. 6 EStG) abgeschlossen hat, handelt es sich beim Studiengang um das Zweitstudium. Dies gilt beispielsweise für das Masterstudium, wenn der Studierende zuvor ein Bachelorstudium absolviert hat.

Studiengebührensahlungen sind beim Zweitstudium im Jahr der Entstehung in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten absetzbar.

Wenn der Studierende nicht am Förderkonzept von Brain Capital teilnimmt, sondern die Studiengebühren direkt an die Hochschule zahlt, muss er während des Studiums die Studiengebühren steuerlich als Werbungskosten absetzen. Sollten die Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen überschreiten, kann der Student einen Verlustvortrag bilden.

Um diesen Verlustvortrag wird typischerweise im ersten Jahr der Berufstätigkeit das zu versteuernde Einkommen reduziert, sodass eine Steuererstattung eintritt, welche je nach persönlichem Grenzsteuersatz variiert.

Wenn der Studierende am Förderkonzept von Brain Capital teilnimmt, entstehen die Studiengebühren erst nach Abschluss des Studiums, wenn Brain Capital einkommensabhängige, nachgelagerte Studiengebühren in Rechnung stellt. Die Studiengebühreneinzahlungen an Brain Capital können nach dem Studium steuerlich als Werbungskosten in unbegrenzter Höhe abgesetzt werden. Da die Studiengebühren beim Brain Capital Modell über mehrere Jahre der Rückzahlungsphase abgesetzt werden und nur anfallen, wenn das Mindesteinkommen überschritten wird, realisieren Studierende hier häufig eine höhere Steuerentlastung.

### Häufig gestellte Fragen

- **Wieso können die Zahlungen an Brain Capital nach Studienende steuerlich wie Studiengebühreneinzahlungen betrachtet werden?**  
Brain Capital hat von den Partnerhochschulen die Studiengebührenforderungen gegenüber den geförderten Studierenden durch Kauf und Abtretung rechtlich übernommen. Bei den Forderungen von Brain Capital gegenüber den Studierenden handelt es sich also weiterhin um Studiengebührenforderungen. Brain Capital kann somit den geförderten Studierenden nach Studienende Studiengebühren in Rechnung stellen.
- **Wie sind Studiengebühreneinzahlungen an Brain Capital abzusetzen, wenn sowohl Erststudium (z.B. Bachelor) als auch Zweitstudium (z.B. Master) über Brain Capital finanziert wurden?**  
Wenn Erst- und Zweitstudium (z.B. Bachelor und Master) über Brain Capital finanziert wurden, stellt Brain Capital für die Zahlungen nach Studienende separate Rechnungen für beide Studiengänge aus. Die Zahlungen für Erst- und Zweitstudium können damit als Sonderausgaben bzw. Werbungskosten separat abgesetzt werden.
- **Brain Capital berechnet die Höhe der nachgelagerten Studiengebühreneinzahlungen zunächst auf Basis einer Einkommensschätzung. Im folgenden Jahr ist dann ein Steuerbescheid mit Angaben zum tatsächlichen Einkommen vorzulegen. Falls das tatsächliche Einkommen vom geschätzten Einkommen abweicht, kommt es zu einer Nachzahlung oder einer Erstattung. Wie ist hiermit steuerlich umzugehen?**  
Der steuerliche Abzugsposten ist im Folgejahr um eine Erstattung zu reduzieren oder um eine Nachzahlung zu erhöhen.
- **Können die Studiengebühreneinzahlungen an Brain Capital auch im Ausland steuerlich abgesetzt werden?**  
Die steuerlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich je Land, sodass hier keine pauschale Auskunft gegeben kann. Bitte informieren Sie sich im jeweiligen Land bei einem Steuerberater vor Ort

*Hinweis: Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Stand: Januar 2015.*